

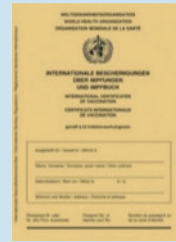
Merkblatt zur Nachweiserbringung (Masern)



Wie kann der Immunitätsnachweis erbracht werden?

Ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 IfSG kann durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- ⇒ **Impfausweis oder Impfbescheinigung** (z.B. der gelbe Impfpass) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern:
 - Personen im Alter zwischen 1-2 Jahren benötigen hierfür **mindestens eine** Masernschutzimpfung
 - Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr benötigen hierfür **mindestens zwei** Masernimpfungen



- ⇒ **ärztliches Zeugnis** über einen hinreichenden **Impfschutz** gegen Masern
- ⇒ **ärztliches Zeugnis** über eine **Immunität** gegen Masern

- ⇒ **ärztliches Zeugnis**, dass der bzw. die Betroffene aufgrund einer vorübergehenden oder dauerhaften medizinischen Kontraindikation **nicht geimpft werden kann**.

Wichtig: Bei vorübergehender medizinischer Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, zwingend anzugeben. Die vorliegende Kontraindikation ist konkret zu benennen und zu begründen, damit die Bescheinigung auf Plausibilität hin überprüft werden kann.

- ⇒ **Bestätigung einer anderen staatlichen** oder vom Masernschutzgesetz benannten **Stelle**, dass dort einer der o. g. Nachweise vorgelegen hat



Ich habe keine Impfunterlagen mehr oder kann diese nicht finden!?

Sofern Sie keine Impfunterlagen mehr haben oder diese nicht auffinden können, ist ein Termin beim aktuellen oder ehemaligen Kinderarzt ratsam. Diese können anhand der medizinischen Dokumentation einen neuen Impfpass ausstellen oder bescheinigen Ihnen die vorhandene Immunität. Sofern der Impfschutz unvollständig ist, können Sie sich gleichzeitig beraten lassen, wie der Impfschutz vervollständigt werden kann.

Wo muss ich den Nachweis vorlegen?

Der Nachweis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. Dies kann postalisch (Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen) oder elektronisch (masernschutz@kreis-re.de) erfolgen. Bitte reichen Sie hierzu eine **Kopie der Bescheinigung oder Kopien bzw. Fotos vom Impfpass** ein. Eine persönliche Vorsprache im Gesundheitsamt ist nicht notwendig.

Zusätzlich empfehlen wir, den Nachweis in der betroffenen Einrichtung ebenfalls vorzulegen.

